



---

## Transportbeton-Bußgeldverfahren im Großraum Freiburg im Breisgau

Branche: Transportbeton

Aktenzeichen: B1-241/04

Datum der Entscheidung: Dezember 2009

---

Das Bundeskartellamt hat im Dezember 2009 wegen einer langjährigen Quotenabsprache Geldbußen in Höhe von insgesamt rund 1,5 Mio. Euro gegen drei Gruppen von Transportbetonherstellern aus dem Großraum Freiburg i. Brsg. sowie gegen drei Geschäftsführer verhängt. Es handelt sich um das erste Transportbeton-Bußgeldverfahren des Bundeskartellamts in der Region, dem damit eine Signalwirkung zukommt.

Die Unternehmensgeldbußen treffen die Adolf Braun KG Kies- und Transportbetonwerke (Braun), die Karl Strohmaier GmbH Kies und Betonwerke (Strohmaier), die Freiburger Transportbeton Union FTU Produktions GmbH & Co. KG (FTU), die Markgräfler Transportbeton GmbH (MTB) sowie die Transportbeton Umkirch GmbH & Co. KG (TBU). FTU, MTB und TBU gehören zu derselben Unternehmensgruppe, wobei an der TBU auch die Braun-Gruppe beteiligt ist. Es handelt sich um regional tätige Anbieter, die jedoch im betroffenen Großraum Freiburg nach den Ermittlungen des Bundeskartellamts sehr hohe Marktanteile haben.

Die genannten Unternehmen hatten sich jedenfalls in den Jahren von 1990 bis Ende 2004 darüber abgesprochen, welche Menge Transportbeton jedes Unternehmen im Vergleich zu den anderen in den Markt liefern durfte. Monatlich wurden die tatsächlich gelieferten Mengen an einen der Geschäftsführer gemeldet, der die entsprechenden Über- und Untermengen berechnete, die in der Folgezeit auszugleichen waren. Die Kartelldisziplin war sehr hoch, und die jeweiligen Unternehmensquoten wurden im Ergebnis kaum über- oder unterschritten. Bei einer solchen Quotenabsprache handelt es sich um ein sog. „Hardcore-Kartell“, das den Wettbewerb erheblich beeinträchtigt. Vorstoßender Wettbewerb um Kunden und Preise wird durch eine derartige Absprache in der Regel ausgeschlossen.

Das Quotenkartell verstößt gegen § 1 GWB. Da die Werke der Kartellmitglieder teilweise unmittelbar am Rhein an der Grenze zu Frankreich liegen, war von einer Zuständigkeit des Bundeskartellamts wegen Auslandsbezuges auszugehen. Dennoch wurde vorsorglich eine Abgabe des Verfahrens durch die Landeskartellbehörde Baden-Württemberg an das Bundeskartellamt erwirkt. Auf die sanktionierte Absprache war der bis Anfang 2005 geltende Bußgeldrahmen (bis zu 500.000 EUR bzw. bis zur dreifachen Höhe des erlangten Mehrerlöses) anwendbar. U.a. wegen der Größe der betroffenen, ausschließlich regional tätigen Transportbetonhersteller und unter Berücksichtigung der Ermittlungsschwierigkeiten in Bezug auf den Mehrerlös bewegen sich die einzelnen Geldbußen im Regelbußgeldrahmen von maximal 500.000 Euro.

Alle betroffenen Unternehmen und Geschäftsführer haben von Rechtsmitteln abgesehen, so dass die Bußgeldbescheide rechtskräftig sind.

Flankiert wurde das Quotenkartell im vorliegenden Fall durch marktabschottende Maßnahmen, wie z.B. Vereinbarungen mit anderen Kiesgrubenbesitzern, dieses Vorprodukt an keine anderen Transportbetonhersteller zu liefern. Marktzutritte durch Newcomer, die den Wettbewerb hätten beleben können, wurden auf diese Weise weiter erschwert. Auch die Kartellteilnehmer besitzen jeweils Kiesgruben in der Region und sind dabei teilweise Mitglied in einem überregionalen Mittelstandskartell. Das Bundeskartellamt hat u.a. aufgrund der in diesem Fall gewonnenen Erkenntnisse ein Verfahren zur Untersuchung der Kiesbranche in Teilen von Baden-Württemberg und darüber hinaus eingeleitet. Hierbei sollen u.a. die Auswirkungen des Mittelstandskartells auf die Marktverhältnisse und die nachgelagerten Märkte überprüft werden.

Weiterhin hat das Bundeskartellamt den o.g. Gesellschaftern des am Kartell beteiligten Gemeinschaftsunternehmens TBU aufgegeben, das Gemeinschaftsunternehmen aufzulösen. Sind die Mutterunternehmen auf demselben Markt wie das Gemeinschaftsunternehmen tätig, spricht dieses im Regelfall für eine gegen das Kartellverbot des § 1 GWB verstoßende Zusammenarbeit im Rahmen eines dann kooperativen Gemeinschaftsunternehmens<sup>1</sup>. Das Bundeskartellamt nach derzeitigem Kenntnisstand davon aus, dass das Gemeinschaftsunternehmens TBU gegen § 1 GWB verstößt.

---

<sup>1</sup> vgl. BGH, Urt. v. 23.06.2009 – KZR 58/07 – Gratiszeitung Hallo, Tz. 17; BGH WuW/DE-R 2361 – Nord-KS/Xella, Tz. 14; BGH, Beschl. v. 8.5.2001, WuW/E DE-R, 711, 715 – Ost-Fleisch